

Personalrat Förderschulen und Klinikschulen bei der Bezirksregierung Münster

Postanschrift:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Raum N 4030

Telefon:
0251/411-4030 o. -4043
FAX: 0251/41184030
PRfoerderschulen@brms.nrw.de

Vorsitzender:
Claus Funke
Tel. 02362/9997311 (priv.)
claus-funke@t-online.de

Rentenbeginn und Zusatzversorgung für Tarifbeschäftigte

Beispiel: Rentenbeginn für eine tarifbeschäftigte Person ist der 1. Februar. Was ist zu tun?

1. Ganz wichtig: Die Rente **muss** bei der Rentenversicherung **beantragt** werden.
2. Der Antrag sollte **6 Monate vor** Rentenbeginn bei der Rentenversicherung gestellt werden.
3. Nach Antragstellung händigt die Rentenversicherung der Antragstellerin eine formelle Antragsbestätigung aus. Damit ist der Antrag rechtlich gestellt. Diese Antragsbestätigung reicht man über den Dienstweg als vorläufigen Ersatznachweis für den „Rentenbescheid“ beim Dienstherrn (Bezirksregierung) ein.
4. Für die Antragstellung benötigt man eine Vielzahl von Unterlagen, z. B. Personalausweis oder Reisepass, Schwerbehindertenausweis (falls vorhanden), Krankenversicherungskarte, Steuer-Identifikationsnummer vom Finanzamt, Versicherungsnummer der eigenen Rente etc.
5. **Ratsam:** ein frühzeitiger, persönlicher **Beratungstermin bei der Rentenversicherung**
6. Erstinformationen erhält man unter der kostenfreien Servicenummer:
0800 10004800, Mo - Do 7.30 bis 19.30, Fr. von 7.30 bis 15.30
7. Vordrucke / Infobroschüren kann man einsehen / herunterladen unter:
www.deutsche-rentenversicherung.de

Für tarifbeschäftigte schwerbehinderte Lehrkräfte (GdB von wenigstens 50)

Wichtig:

Die Schwerbehinderung muss zum Rentenbeginn vorliegen. Ein späterer Wegfall ist für den Rentenanspruch nicht von Bedeutung.

Die Mindestversicherungszeit (=Wartezeit) von 35 Jahren ist erfüllt.

Wer 1964 oder später geboren ist, kann mit 65 Jahren ohne Abzüge/ Abschläge oder ab 62 Jahren mit Abschlägen in Rente gehen. Für Schwerbehinderte, die zwischen 1952 und 1963 geboren wurden, erhöht sich die Altersgrenze für eine abschlagsfreie Rente schrittweise von 63 auf 65 Jahre. Für jeden Monat, den man vorzeitig in Rente geht, werden 0,3 % abgezogen. Der maximale Abschlag liegt bei 10,8 %. Dieser Abzug von der Rente bleibt dauerhaft bestehen, also auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze.

Zusatzversorgung:

1. Die Zusatzversorgung muss ebenfalls beantragt werden.
2. Für die Beantragung wird der Rentenbescheid benötigt (der vorläufige Ersatznachweis über die Beantragung der Rente ist **nicht** ausreichend).

Ergänzende Hinweise siehe unter „Informationen“ > Tarifrecht- FAQ Liste > S.8 ff „Rente“

Stand: Februar 2020